



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2
 ■ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20
 e-mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.at
www.wettmannstaetten.gv.at
 UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, am 01.07.2019

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wettmannstätten 9/2019

1) Sanierung des Lassenbergerweges

Am **15. Juli** beginnt **voraussichtlich die Generalsanierung des Lassenbergerweges**, beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L 639 bis zum Wohnhäuserweg. Die Arbeiten werden sich auf etwa **8 - 9 Wochen** erstrecken. Wir ersuchen die Bevölkerung um Verständnis für notwendige Verkehrsbeschränkungen, an wenigen Tagen wird auch eine Totalsperre des Straßenabschnittes notwendig sein. Hier bitten wir die Bewohner unserer Wohnhäuser um Verständnis, dass an diesen Tagen die Umleitung ausnahmsweise über den Wohnhäuserweg erfolgen muss. Der Kostenaufwand für diese Sanierung beträgt € 250.000,--.

2) Hochwasser-Einleitung der Fremdwässer in den Schmutzwasserkanal

Die Regenfälle im Juni haben uns wieder die Grenzen bei der Oberflächenentwässerung aufgezeigt. Leider wurde und wird immer wieder festgestellt, dass es in unserer Marktgemeinde viele illegale Einleitungen in den Regenwasser- und Schmutzwasserkanal gibt. Dies führt vor allem auch bei der Kläranlage zu enormen Problemen und Kosten. Der Abwasserverband wird in Zukunft gemeinsam mit der Marktgemeinde vermehrt Überprüfungen durchführen.

Nicht genehmigte Einleitungen müssen rückgebaut werden. Enorme Schäden hat es auch wieder durch Vermurungen gegeben. Viele Gräben sind voll mit Schlamm. Hier gilt das Verursacherprinzip!! Es ist nicht immer die Gemeinde für alles verantwortlich. Die Landwirte werden ersucht, nicht nur einen entsprechenden Abstand zu den Gräben zu halten, sondern bei der Bestellung der Äcker auch auf eine richtige Furchenausbildung an der Grenze zu achten. Ein Grünstreifen als Abschluss zum Graben wäre sicher zielführend.

3) Grünlandförderung 2019

In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2019 wurde die Grünlandförderung für das heurige Jahr einstimmig beschlossen.

Die Landwirte können diese Förderung bis **30.09.2019** beantragen. Die Mindestfläche beträgt 0,3 ha und die Förderung beträgt **€ 25,--/ha**. Als Grundlage für die Flächenangabe dient ausschließlich der gültige Mehrfachantrag.

4) Auszeichnungen unserer Schülerinnen und Schüler

Nach Schulschluss gratuliert unser Bürgermeister am **Mittwoch, den 17.07.2019 um 11.00 Uhr im Marktgemeindeamt** allen Schülerinnen und Schülern, die ein Schuljahr der Neuen Mittelschule, das 9. Pflichtschuljahr, ein Schuljahr einer weiterbildenden höheren Schule, eine Lehrabschlussprüfung, eine Matura oder eine Meisterprüfung **mit Auszeichnung abgeschlossen haben**, zu ihrem Erfolg.

Jeder Einzelne mit ausgezeichnetem Lernerfolg wird höflichst gebeten, sich bis **Montag, 15.07.2019** im Gemeindeamt zu melden.

5) Verlautbarung über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren

„Bedingungsloses Grundeinkommen“

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 18. Februar 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist. Alle anderen stimmberechtigten Personen haben die Möglichkeit in der Gemeinde durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular ihre Zustimmung zu erklären.

Die oder der Eintragungswillige hat entweder einen Personalausweis, Pass oder Führerschein vorzulegen, aus dem die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Die Eintragung kann auch online vom Montag, 18.11.2019 bis einschließlich Montag 25.11.2019 - 20.00 Uhr getätigt werden (Erfordernis: Bürgerkarte) (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Eintragungszeitraum im Gemeindeamt Wettmannstätten, 8521 Wettmannstätten 2:

Montag, 18. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 16 Uhr	Dienstag, 19. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 20 Uhr
Mittwoch, 20. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 16 Uhr	Donnerstag, 21. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 20 Uhr
Freitag, 22. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 16 Uhr	Samstag, 23. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 10 Uhr
Sonntag, 24. Nov. 2019 geschlossen	Montag, 25. Nov. 2019 von 8 Uhr bis 16 Uhr

6) Volksbegehren „STOP der Prozesskostenexplosion“

Neu ab 16.05.2019 kann das Volksbegehren „STOP der Prozesskostenexplosion“ in jedem Gemeindeamt zu den Öffnungszeiten unterstützt werden.

Nähere Information zu dem Volksbegehren finden Sie unter folgendem Link www.bmi.gv.at/411/

7) Silofoliensammelaktion

Im ASZ Wettmannstätten findet am **Freitag, 02. August 2019 von 13.00 – 17.00 Uhr** die Silofoliensammelaktion statt.

Sie werden daher gebeten, die gesammelten Silofolien (**reine Wickelfolie ohne Netze**) ausschließlich **gebündelt** oder in **transparenten Säcken** anzuliefern. Außerdem sollten die Folien ohne grobe Verschmutzungen (**besenrein**) und trocken sein, da die Folien stofflich verwertet werden.

8) Ausbreitung & Bekämpfung - Neophyten

Bei den Neophyten handelt es sich um u.a. das „**Drüsige Springkraut**“, den „**Japanischen Staudenknöterich**“ und den „**Riesenbärenklau**“, die bereits vor Jahren als Zierpflanze bei uns eingeschleppt wurden und mittlerweile verwildert sind. Insbesondere der Kontakt mit dem Riesenbärenklau kann in Verbindung mit Sonnenlicht (UV-Strahlung) unter bestimmten Bedingungen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Ein unmittelbarer Kontakt kann zu Hautveränderungen und Blasenbildung, die den Symptomen einer schweren Verbrennung entsprechen, sowie zu Entzündungen der Atemwege führen. Auch Tiere sind von den Wirkungen des Riesenbärenklaus betroffen. Die beiden anderen zitierten Pflanzen haben nach unserer Information keine gesundheitlichen Auswirkungen. Auch der Landtag Steiermark hat sich mit der Bekämpfung dieser invasiven Pflanzenarten beschäftigt und folgende Beschlussfassung getätigt: Die Verpflichtungen zur Bekämpfung treffen ausschließlich die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, weshalb für die Gemeinden nur dort, wo sie Eigentümer sind, unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Beratung dazu erhalten Sie bei der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht.